



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 03/2026

Online gestellt und somit verkündet am: 28.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026

Hier: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Holdorf vertretenden Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hiermit aufgefordert, bis zum 27.02.2026 im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen als Mitglieder, sowie als stellvertretende Mitglieder für die Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 13. September 2026 vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 NKWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 3 NKWG). Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten

Wer ein Wahlehrenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls (§ 13 Abs. 4 NKWG).

Holdorf, den 28.01.2026

Gemeinde Holdorf
Der Wahlleiter

Dennis Vaske (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)